

Jahrgang 43/2016

Dienstag, 22. November 2016

Nr. 52

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|------|---|-------|
| 206. | Bekanntmachung | 3-6 |
| | 11. Sitzung des Kreistages am 08.12.2016
- Tagesordnung | |
| 207. | Bekanntmachung | 7-10 |
| | Tierseuchenverordnung für den Rhein-Erft-Kreis vom 21.11.2016 zum
Schutz gegen Geflügelpest
- Aufstallung des Geflügels | |
| 208. | Bekanntmachung | 11 |
| | Ungültigkeitserklärung für den Dienstausweis Nr. 2119 von Herrn
Karl Schwartz | |
| | Kreisstadt Bergheim | |
| 209. | Bekanntmachung | 12-13 |
| | Sitzung Rates der Kreisstadt Bergheim am 28.11.2016
- Tagesordnung | |
| | Bedburg | |
| 210. | Bekanntmachung | 14-22 |
| | Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 20.09.2016 | |
| 211. | Bekanntmachung | 23 |
| | Flurbereinigung Königshovener Höhe-West
Az.: 33 – 16 96 7.2 | |

Volkshochschule Bergheim

212. Bekanntmachung

24

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Volkshochschule Bergheim" am 25.11.2016
- Tagesordnung

BEKANNTMACHUNG

der 11. Sitzung des

KreistagesDonnerstag, den 08.12.2016 um 17:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal (Ebene E KT 1), Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis,
Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim**Tagesordnung****A Öffentlicher Teil**

- | | | |
|-----|--|--------------------------|
| 1 | Verleihung des Jahrespreises für Zivilcourage | 323/2016 |
| 2 | EinwohnerInnen-Fragestunde | |
| 3 | Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist | |
| 3.1 | Bericht gemäß Berichtspflicht nach § 113 GO NW an den Kreistag Rhein-Erft und die Stadträte der Städte im Rhein-Erft-Kreis über die 132. Sitzung des Aufsichtsrates der REVG mbH am 20.10.2016 | 342/2016 |
| 4 | Mitteilungen | |
| 5 | Anfragen | |
| 6 | Ausschuss- und Gremienumbesetzungen | |
| 6.1 | Gremienumbesetzung - Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH
- Antrag der Kreistagsfraktion FREIE WÄHLER/PIRATEN vom 31.10.2016
- | 326/2016 |
| 6.2 | Gremienbesetzung - Heinrich-Meng-Institut gGmbH und Hoch-Begabten-Zentrum Rheinland gGmbH
- Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 18.11.2016 - | 326/2016
1. Ergänzung |
| 7 | Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen einschl. Stellenplan sowie der Stellungnahme/n der kreisangehörigen Kommunen im Rahmen der Benehmensherstellung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 | 349/2016 |
| 8 | Feststellung des Jahresabschlusses des Kreises zum 31.12.2014, Ergebnisbehandlung und Entlastung des Landrates gemäß § 53 Kreisordnung (KrO NRW) i. V. m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO NRW) | 285/2016 |

9	Metropolregion Rheinland - Gründung des Vereins „Metropolregion Rheinland e.V.“	224/2016 3. Ergänzung
10	Pensionsabsicherung des Rhein-Erft-Kreises hier: Anlagerichtlinien	339/2016
11	Neuregelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts hier: Optionsmöglichkeit gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG)	243/2016
12	Verlängerung der Gültigkeit des aktuellen Frauenförderplans des Rhein-Erft-Kreises	316/2016
13	Stellenplan Jobcenter Rhein-Erft 2017	283/2016
14	Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen für die Personalkostenerstattung der Leitstelle	315/2016
15	Landschaftsplan 7 "Rommerskirchener Lössplatte" 10. Änderung - Naturschutzgebiet "Kernzone Ommelstal" Satzungsbeschluss	273/2016
16	Änderung der Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung	274/2016
17	Bebauungsplan 08.14 "Liblarer Straße 154 / TennishalleTHC" und 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brühl Widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes für das Landschaftsschutzgebiet 2.2-9 "Waldseengebiet Ville" (LP 6) Antrag auf Verzicht eines Widerspruchs gem. § 7 BauGB vom 16.09.2016 Antragstellerin: Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl	330/2016
18	Zukunftskonzept Stadt Umland Netzwerk (S.U.N.) Nominierung für die zweite Phase des Projektauftrages StadtUmland.NRW	301/2016
19	Förderung der Betreuungsvereine im Rhein-Erft-Kreis	190/2016 2. Ergänzung
20	Durchführung des straßengebundenen ÖPNV im Rhein-Erft-Kreis ab 2019; hier: Gesamtnetz	340/2016

21	Organisation und Ausgestaltung des straßengebundenen ÖPNV im Rhein-Erft-Kreis ab 2019; hier: Vorabkennzeichnung gem. Art. 7.2 der EU-Verordnung 1370/2007	341/2016
22	Klassifizierungskonzept B 265 in Hürth	29/2016 2. Ergänzung
23	Beitritt des Rhein-Erft-Kreises zum Zukunftsnetz Mobilität NRW	187/2016
24	Abschluss einer Nachtragsvereinbarung über die Kostenänderung des höhengleichen Bahnübergangs an der K 7 (Bergerstraße) zur genehmigten Kreuzungsvereinbarung nach §§ 3/13 EKrG vom 26.04.2012	324/2016
25	Bewerbung der Innovationsregion Rheinisches Revier um die Regionale 2022 oder Regionale 2025 - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 10.09.2016 - Bewerbung der Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH (IRR) um die "Regionale 2022" oder die "Regionale 2025"	289/2016 348/2016
26	11. Satzung des Rhein-Erft-Kreises zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leitstelle im Bereich des Rettungsdienstes	347/2016
27	Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Auszahlung im Bereich der Rekultivierungsrückstellungen	351/2016
28	Zustimmung zur Leistung eines außerplanmäßigen Aufwandes - Eingliederungshilfe	352/2016
29	Zustimmung zur Leistung von außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen	353/2016
B	Nichtöffentlicher Teil	
1	Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist	
2	Mitteilungen	
2.1	Beteiligung der Heinrich-Meng-Institut gGmbH an der RW Beteiligungsgesellschaft III mbH hier: beabsichtigte Auflösung der RW Holding AG	276/2016
3	Anfragen	

- | | | |
|---|---|--------------------------|
| 4 | Ehrenring des Rhein-Erft-Kreises | 336/2016 |
| 5 | Beteiligung des Rhein-Erft-Kreises an der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft
hier: Gründung der Wärmegesellschaft Wesseling mbH (WGW) durch die Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft (GVG) | 334/2016 |
| 6 | Beteiligung des Rhein-Erft-Kreises an der Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK)
hier: Garantiedividende | 221/2016
1. Ergänzung |
| 7 | Fehlbuchungen und Umbuchungen bei der Umsetzung des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB II) im IT-Verfahren A2LL im Jobcenter des Rhein-Erft-Kreises | 333/2016 |
| 8 | Abschluss einer Vereinbarung mit der RWE Power AG über die Entschädigung der ehemaligen K 4 auf dem Stadtgebiet der Stadt Elsdorf | 322/2016 |

Gez. Michael Kreuzberg
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Tierseuchenverordnung für den Rhein-Erft-Kreis vom 21.11.2016 zum Schutz gegen die Geflügelpest - Aufstallung des Geflügels -

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) wird angeordnet:

- I. Alle Halterinnen und Halter von Geflügel im Rhein-Erft-Kreis haben mit sofortiger Wirkung in den nachfolgend bezeichneten Gebieten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich
 1. in geschlossenen Ställen oder
 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere)zu halten.
- II. Die Anordnung zur Aufstallung nach I. dieser Verordnung gilt in folgenden Gebieten (Aufstallungsgebiete):

Stadtgebiet Hürth, mit folgenden Grenzen:

Im Norden dem Verlauf der A4 bis zum Erreichen der Kreisgrenze auf Höhe des Containerbahnhofs Eifeltor folgend, dem Verlauf der Bundesbahngleise bis Ortseingang Brühl folgend, dem Verlauf der Römerstraße Richtung Stadtmitte bis zur Kreuzung Kaiserstraße folgend, dem Verlauf der Kaiserstraße bis zur Kreuzung Talstraße folgend, dem Verlauf der Talstraße bis zur B265 (Luxemburger Straße) folgend, dem Verlauf der B265 bis Ortseingang Köttingen folgend, der abzweigenden Peter-May-Straße folgend bis zur Unterquerung der A1, dem Verlauf der A1 bis zur Überquerung der B 264 (Holzstraße) in Köln-Marsdorf folgend, der B 264 bis zur Unterquerung der A4 folgend.

- III. Die sofortige Vollziehung der unter I. und II. getroffenen Anordnungen dieser Tierseuchenverordnung wird angeordnet.
- IV. Diese Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

I.

Am 08.11.2016 wurden mehrere Infektionen von Wildvögeln mit hochpathogener Aviärer Influenza vom Subtyp H5N8 im Kreis Plön in Schleswig-Holstein festgestellt. Weiterhin erfolgten am 09.11.2016 mehrere Infektionen von Wildvögeln in Konstanz am Bodensee in Baden-Württemberg. Am 10.11.2016 bestätigten sich Infektionen im Kreis Vorpommern-Greifswald. In den vorherigen Tagen wurden diese Viren bereits bei Hausgeflügel und Wasservögeln in Ungarn und in Polen, nahe der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern, nachgewiesen. Eine Verbreitung des Influenzavirus des Subtyps H5N8 durch Wildvögel ist daher wahrscheinlich. Am 09. November 2016 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5N8 in Deutschland veröffentlicht. In dieser Risikobewertung wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Hausgeflügelbeständen über Wildvögel bundesweit als hoch eingeschätzt. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben. Seit dem 08.11.2016 wurden über 100 Fälle von Hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI), Subtyp H5N8, in Wildvögeln in mehreren Bundesländern nachgewiesen. Auch vier Hausgeflügelbestände in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein waren betroffen. Am 18.11.2016 wurde ein Verdacht bei einem Wildvogel im Kreis Wesel in Nordrhein-Westfalen bestätigt. Aus diesem Grund ist eine Ausweitung der gemäß § 13 der Geflügelpestverordnung ausgewiesenen Risikogebiete erfolgt. Es wurde angewiesen, eine entsprechende Aufstallung von Geflügel in jeder Gemeinde zu veranlassen, in der die Geflügeldichte 1000 Stück Geflügel/km² überschreitet.

II.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 293) für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig.

Zu I. und II.:

Rechtsgrundlage für die unter I. angeordnete Aufstallungspflicht und die unter II. erfolgte Festlegung von sogenannten Risikogebieten ist § 13 Absatz 1 und Absatz 2 der Geflügelpestverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388; 402) geändert worden ist.

Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der erfolgten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnung der Aufstallung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung. Bei der im Wildvogelbestand festgestellten aviären Influenza (Typ H5N8) handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Auf Grund der Risikobewertung des FLI vom 9. November 2016 wird das Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest aus dem Wildbestand in Hausgeflügelbestände als hoch eingestuft. Der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Geflügelpest-Verordnung weiter zugrunde gelegt, dass sich in den unter II. bezeichneten Gebieten bevorzugt wildlebende Watt- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten. Um einem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, sind Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel möglichst zu vermeiden. Die wirkungsvollste und zugleich erforderliche Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufstallung des Hausgeflügels. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich. Aus diesem Grund wurde die Aufstallung des Geflügels in den sogenannten Risikogebieten angeordnet.

Zu III.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde unter III. die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Tierseuchenverfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

III. Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der

Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden. Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 VwVfG).

Die Verfügung kann beim Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Rhein-Erft-Kreises, Ebene E Flur A Zi.51, Mo. bis Fr., 08:00 bis 12:00 Uhr, Do., 14:00 bis 16:00 Uhr oder im Internet unter www.rhein-erft-kreis.de eingesehen werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim zu erheben.

Sollte die Widerspruchsfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von der angeordneten Aufstallung genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung vorliegen und die Einhaltung der Anforderungen in § 13 Absatz 4 bis 7 Geflügelpest-Verordnung sichergestellt ist.

Wer gegen die Aufstallungsanordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, verwirklicht den Bußgeldtatbestand des § 64 Nummer 17 Geflügelpest-Verordnung, was nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und Absatz 3 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden kann.

Im Auftrag



Dr. Roos-von Danwitz
Amtstierärztin

Bergheim, 15.11.2016

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Der Dienstaussweis Nr. 2119 von Herrn Karl Schwartz, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft- Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch dieses Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Amt für Personalmanagement, zuzuleiten.

Im Auftrag

Müller

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 28.11.2016 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates
- 2 Beschlusskontrolle
- 3 Satzung zur 22. Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim
hier: Ergänzung des § 7a der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim: Modifizierung des Ausschlusses der Nettoneuverschuldung um die Herausnahme der rentierlichen Investitionen der Gebührenhaushalte;
Antrag der CDU-Fraktion vom 07.10.2016
- 4 1. Nachtragssatzung 2016 zur Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016
- 5 Gründung einer Strom-Netzgesellschaft
- 6 Bestellung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Bergheim
- 7 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht zum 31.12.2015
- 8 Errichtung eines eingruppigen Waldkindergartens für Kinder im Alter von 2-6 Jahren auf dem Reitsportgelände hinter dem Sportplatz in Bergheim-Glessen als Sozialraumprojekt für die Ortsteile Büsdorf und Rheidt-Hüchelhoven, insbesondere für Glessen und Fliesteden
- 9 Neubau und Aufgabe einer Sportanlage im Stadtteil Rheidt-Hüchelhoven
- 10 Bebauungsplan Nr. 14 / Quadrath-Ichendorf
 - a) Information über die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
 - b) Beschluss über die Aufhebung des Bebauungsplans
- 11 Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD);
hier: Vorbehaltliche Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim im Rahmen der 2. Förmlichen Beteiligung gem. §§ 13 Abs. 1 LPIG, 33 LPIG DVO, 10 ROG
- 12 Neu- und Umbesetzung von Ausschüssen und des Integrationsrates
- 13 Mitteilungen
 - 13.1 Beteiligungsbericht 2015
 - 13.2 Sachstandsbericht Entwicklung des Bergheimer Bahnhofsareals
- 14 Anfragen
 - 14.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
 - 14.1.1 Anfrage des Stadtrates Berthold Schulz vom 11.11.2016 bzgl.
Denkmalbereichssatzung für die Innenstadt der Stadt Bergheim
 - 14.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Beschlusskontrolle
- 2 Mitteilungen
- 2.1 Eingabe der SPD-Fraktion im Rat der Kreisstadt Bergheim vom 02.09.2016 bei der Kommunalaufsicht
- 3 Anfragen
- 3.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
- 3.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Bergheim, den 17.11.2016

Pfordt, Bürgermeisterin

Satzung
Über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen
- Sondernutzungssatzung –
vom 20.09.2016

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379) hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 20.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnli-

chen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,

- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor, soweit die Abfallbehälter durch die Stadt/Gemeinde im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zur Verfügung gestellt worden sind,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
- b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
- c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5 Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind

- a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
- b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
- c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlügen oder –aufbauten,
- d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
- e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
- f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften

(2) Im Gemeindegebiet werden insgesamt 20 Plakattafeln zugelassen. Diese dürfen nur im öffentlichen Verkehrsraum, mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Straßenzüge, installiert werden und nur, sofern sie mit einem Aufkleber der Stadt Bedburg versehen sind.

(3) An historischen Straßenlaternen und im Bereich nachfolgend aufgeführter Straßen und Plätze ist das Anbringen oder Aufstellen von Werbeplakaten jeglicher Art generell untersagt:

- Hauptstraße ab Agathator bis Erfttor
- Wallstraße
- Eulengasse
- Kirchstraße
- Vikariestraße
- Bereich Bedburger Innenstadt, beginnend am Bahnübergang/Lindenstraße über Graf-Salm-Straße, Friedrich-Wilhelm-Straße bis zum Kölner Platz, mit Ausnahme von mobilen Werbeflächen der Gewerbetreibenden unmittelbar vor deren Geschäften und straßenüberquerende Werbebanner oder Transparente an den der Weihnachtsbeleuchtung dienenden Vorrichtungen.

(4) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) – f) nicht zulässig.

§ 6 Wahlsichtwerbung

(1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche (Werbeträger u. ä.) beanspruchen. Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen. Die Gesamtzahl der Werbeflächen wird gemäß folgender Formel beschränkt: 1 Werbemöglichkeit je 70 Einwohner. Die Verteilung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit.
- b) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.
- (2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 7 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (4) Der Antragsteller hat der Gemeinde auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9 Gebühren

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) der Antragssteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

a) mit dem ersten Tag der Veranstaltung und endet nach dem letzten Tag der Veranstaltung. Tage, in denen auf der im Rahmen der Sondernutzung bezeichneten Fläche keine Veranstaltung stattfindet oder in denen Auf- und Abbaumaßnahmen durchgeführt werden bleiben gebührenfrei.

b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 12 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

(1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege beziehungsweise gleichbar wertiger Veranstaltungsinhalte sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

(2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Sondernutzungssatzung der Stadt Bedburg vom 14.10.2003 in der bislang geltenden Fassung außer Kraft.

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bedburg vom 20.09.2016

Gebührentarif zu § 9

A. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Sondernutzungsgebühr für einzelne Tage beträgt 1/30 der jeweiligen Monatsgebühr. Jeder Tag der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen wird als voller Tag berechnet.
- (2) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle 50 Cent auf- oder abgerundet.
- (3) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 €. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr erhoben.

B. Gebühren

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr €/qm/Monat (bisher)
1	Kommerzielle Uhren- und Litfasssäulen, kommerzielle Plakatwände	4,00 €
2	Erlaubnispflichtige Automaten, die mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen, sowie Schaukästen und Vitrinen an der Stätte der Leistung	3,00 €
3	Verkaufswagen für das Feilbieten von Waren im Reisegewerbe, soweit es sich nicht um Lebensmittelbetriebe handelt	4,50 €
4	Imbissstuben, Trinkhallen, Kioske mit festem Standort	6,00 €
5	kommerzielle Werbe- und Verkaufsstände sowie Informationsstände	6,00 €
6	Lotterieveranstaltungen	3,50 €
7	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Baumaschinen, Arbeitswagen	2,50 €
8	Materiallieferungen und -lagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden bzw. die mehrfache Inanspruchnahme innerhalb eines Monats	2,00 €
9	Container für die Dauer von mehr als 48 Stunden bzw. die mehrfache Inanspruchnahme innerhalb eines Monats	2,00 €

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr €/qm/Monat
10	Tribünen für kommerzielle Veranstaltungen	2,00 €
11	Abstellen von nicht mehr zugelassenen Fahrzeugen (Lkw, Pkw, Motorräder, Anhänger)	6,00 €
12	Sonstiges wie Veranstaltungszelte	2,00 € - 6,00 €

C) Gebühren für Sonstige Veranstaltungen sowie Plakatierungen

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr
A	Verkaufsstände auf Wochenmärkten (Gebühr je qm)	1,50 €
B	<u>Schausteller auf Kirmessen</u> <u>Schützenfesten</u> (Gebühr je Veranstaltung)	
B 1	Raupen, Auto-Scooter und ähnliche Fahrgeschäfte	100,00 €
B 2	Karussells, Kinderflieger und ähnliche Fahrgeschäfte	40,00 €
B 3	Pfeilwerfen, Verlosungen, Süßwaren, Schieß- u. Unterhaltungswagen und ähnliche Geschäfte	20,00 €
B 4	Imbissbetriebe	60,00 €
C	<u>Sonstige öffentliche Veranstaltungen (Gebühr je Veranstaltung nach Art und Umfang)</u>	
C 1	Zirkusgastspiele, Stunt-Shows und ähnliche Veranstaltungen	200,00 € - 500,00 €
C 2	Puppenspieltheater, Kinderbelustigungen und ähnliche kleinere Darbietungen	50,00 € - 200,00 €
D	Drehgenehmigungen kommerzieller Art (Gebühr je Drehtag nach Art und Umfang)	200,00 € - 500,00 €
D 1	Drehgenehmigungen nicht kommerzieller Art (Gebühr je Drehtag nach Art und Umfang)	50,00 € - 200,00 €
E	Plakatierungen je Veranstaltung (gewerbliche Anbieter)	75,00 €
E 1	Plakatierungen je Veranstaltung (nichtgewerbbl. Anbieter/Vereine)	10,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Bedburg vom 20.09.2016 - Sondernutzungssatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- oder Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, geltend gemacht werden.

50181 Bedburg, den 26. Oktober 2016

gez.
Solbach
Bürgermeister

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 04.10.2016

Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9826
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung
Königshovener Höhe-West
Az.: 33 – 16 96 7.2

Öffentliche Bekanntmachung

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz)
Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

In der Flurbereinigung Königshovener Höhe-West ist beabsichtigt, ca. 23 km Wirtschaftswege auszubauen.

Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit gültigen Fassung, wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die vorgenannten Maßnahmen nicht erforderlich ist, weil das Flurbereinigungsverfahren insgesamt gesehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird.

Das Ergebnis dieser Untersuchung kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, während der Dienststunden (8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr) eingesehen werden. Vorherige Anmeldung unter der oben genannten Rufnummer wird erbeten.



Im Auftrag

Merten

Leit. Regierungsvermessungsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Volkshochschule Bergheim



Am Freitag, dem 25. November 2016, 15:30 Uhr findet im Sitzungssaal der Geschäftsstelle Bergheim, Bethlehener Straße 25, 50126 Bergheim eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Volkshochschule Bergheim" statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Bericht des Vorsitzenden des Programmbeirates
2. Beschluss über das Programm für das 1. Semester 2017
3. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Jahresabschluss 2015
4. Bericht der Verwaltung über den Abschluss des Haushaltsjahres 2015
5. Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2015
6. Beschluss über die Jahresrechnung 2015 – Entlastung des Verbandsvorstehers
7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2017
8. Beschluss über den Stellenplan 2017
9. Mitteilungen
10. Anfragen

Nicht öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen
2. Anfragen

Bergheim, 15.11.2016

gez. E. Hülsewig
Vorsitzende der
Zweckverbandsversammlung